



**Satzung  
des  
Kyffhäuserbundes e.V.**

# Präambel

## Gründung, Geschichte und Tradition

Der Kyffhäuserbund e.V. leitet den Ursprung seiner Tradition von der von vierzig ehemaligen Soldaten des friderizianischen Füsilier Regimentes Nr. 36 von Brüning am 8. Juni 1786 in Wangerin zu Pommern gegründet und als Stammkameradschaft des Kyffhäuserbundes anzusehende „Militärischen Schützenbruderschaft“ her.

Die Mitglieder dieser Militärischen Schützenbruderschaft, die die Keimzelle des Kriegervereinswesens wurde, hatten sich verpflichtet, kameradschaftlich füreinander einzustehen, die aus dem Kriege heimgekehrten Verwundeten und Kranken zu betreuen, die Witwen und Waisen der Gefallenen zu unterstützen, verstorbenen Kameraden ein ehrenvolles Begräbnis zu sichern. Die soldatische Tradition gehörte ebenso zu ihren Pflichten, wie auch alle Jahre nach der Scheibe zu schießen und dabei auf das Ordentlichste (in „völliger Montur“) angezogen zu sein.

Die nach der Gründung der Militärischen Schützenbruderschaft entstandenen Krieger-, Veteranen- und Invalidenverbände vereinigten sich nach der am 18. Juni 1896 erfolgten Einweihung des von allen deutschen Kriegerverbänden und Kameradschaften beschlossenen und finanzierten Kyffhäuserdenkmals auf dem Kyffhäuserberg in Thüringen als Symbol der deutschen Einheit mit Wirkung ab 1. Januar 1900 in den „Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände“. Dabei wurde der Name „Kyffhäuserbund“ vom Kyffhäuserdenkmal hergeleitet. Nach der am 3. März 1943 verfügten widerrechtlichen Auflösung des Kyffhäuserbundes durch die Nationalsozialisten kam es im September 1952 zur Wiedergründung.

Der heutige Kyffhäuserbund bekennt sich ausdrücklich als Rechtsnachfolger

- der Militärischen Schützenbruderschaft (1786)
- des späteren „Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände“  
und
- des 1943 verbotenen „Reichskriegerbundes - Kyffhäuser“.

# Gliederung

| Abschnitt | Inhalt                              | §§      |
|-----------|-------------------------------------|---------|
| I         | Allgemeines                         | 1 - 7   |
| II        | Mitgliedschaft                      | 8 - 14  |
| III       | Gliederungen                        | 15 - 17 |
| IV        | Organe                              | 18      |
| V         | Bundesversammlung                   | 19 - 25 |
| VI        | Bundesvorstand                      | 26 - 32 |
| VII       | Ausschüsse                          | 33 - 35 |
| VIII      | Bundesgeschäftsstelle               | 36      |
| IX        | Ehrungen                            | 37 - 39 |
| X         | Beendigung des Vereinsverhältnisses | 40      |
| XI        | Schlussbestimmung                   | 41 - 42 |

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Name**

- [1] Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund, eingetragener Verein“, abgekürzt Kyffhäuserbund e.V.
- [2] Im folgenden KB genannt.
- [3] Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein.
- [4] Vormalig Deutscher Soldatenbund Kyffhäuser e.V. (DSBK) Bund ehemaliger Wehrmatsangehöriger und Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen.

### **§ 2 Rechtsform**

- [1] Der KB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Er ist dadurch gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechtsfähig.
- [2] Der KB ist unabhängig und selbständig.
- [3] Der KB ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- [1] Der KB ist ein Idealverein.
- [2] Der KB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- [3] Der KB ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- [4] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KB.

### **§ 4 Vereinsvermögen**

- [1] Alles Vermögen des KB, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, ist Vereinsvermögen.
- [2] Die Mitglieder des KB und seiner Gliederungen haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung des KB bzw. seiner Gliederungen.
- [3] Bei Auflösung oder Aufhebung des KB oder bei Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben zu verwenden. Es fließt dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge e.V.“ zu.
- [4] Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes Rüdesheim am Rhein einzuholen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des KB ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Zweck**

- [1] Der KB bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich - demokratischen Staatsform, in der Verpflichtung zur Heimat und zum Vaterland, zum deutschen Volk und seiner Geschichte, in bewährter Tradition zur Pflichterfüllung und achtet die Symbole der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten und ihrer Kulturen. Er tritt ein für ein freies Deutschland, für die Gemeinschaft freier Völker und für die Völkerverständigung.
- [2] Der KB bekennt sich zur helfenden Tat aus kameradschaftlicher und sozialer Verpflichtung. Sie ist besonders darauf gerichtet, Mitglieder und auch andere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- [3] Der KB bekennt sich zur Fürsorge für die Opfer der Kriege, für die Gräber der Toten der Kriege und für die Wehrdienstgeschädigten.  
Der KB bekennt sich dabei zum verpflichtenden Gedanken an die Opfer von Krieg und Gewalt als Mahnung zum Frieden unter den Menschen und Völkern und zur Achtung der Würde und Freiheit des Menschen.
- [4] Der KB bekennt sich zum fairen und sportlichen Miteinander. Dies gilt auch für sportliche Übungen und Wettkämpfe. Er bekennt sich zum genehmigten Schießsport, seiner behördlichen anerkannten und genehmigten Schießsportordnung vom BVA.

## **§ 7 Aufgaben**

- [1] Zur Verwirklichung des in § 6 genannten Zweckes verfolgt der KB mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zum Wohle der Allgemeinheit.
- [2] Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. die Bildung und Erziehung durch seine Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Arbeitstagungen, Seminare und Veröffentlichungen;
  2. die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge;
  3. die Pflege von Kultur und Brauchtum sowie die Bewahrung der Tradition des Kyffhäuserbundes und seiner wertvollen Fahnen aus früheren Stiftungen, die Erfassung und Archivierung von Dokumenten zur Geschichte des Kyffhäuserbundes sowie deren Darstellung in der Öffentlichkeit. Ebenso die aktive Heimatpflege, insbesondere in Gemeinschaft mit anderen.
  4. der Denkmalschutz durch Erhalt des Kyffhäuserdenkmals und der örtlichen Ehrenmale für Kriegsoffer.
  5. die Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Information, Schulung, Organisation von Jugendlagern und anderen Veranstaltungen sowie durch Unterstützung bei Problemen.
  6. die Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene, in Folge von Kriegs- und Wehrdienst, Körperbehinderte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste und die Altenfürsorge.
  7. die Pflege des Sportes und des Sportschießens durch Durchführung von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, durch Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen sowie durch die Schaffung und den Erhalt von Sportstätten.
  8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

9. die Aussöhnung zwischen den Völkern, internationale Zusammenarbeit und Verständigung.
10. die Soldaten- und Reservistenbetreuung.
11. die Seniorenbetreuung, insbesondere Fürsorge für Alleinstehende, Menschen mit Behinderungen und bedürftige Mitmenschen.

## **Abschnitt II Mitgliedschaft**

### **§ 8 Einzelmitgliedschaft**

- [1] Jede Person, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, unbescholten ist und sich zu den Zwecken und Aufgaben des KB bekennt, kann Einzelmitglied werden. In besonderen Fällen können auch Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, die Einzelmitgliedschaft erwerben.
- [2] Der Bewerber hat schriftlich beim Vorstand der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gliederung des KB oder, falls eine solche Gliederung nicht vorhanden ist, bei der nächst höheren Gliederung oder dem Bundesvorstand seine Aufnahme als Mitglied zu beantragen.  
Ist der Bewerber minderjährig, bedarf es zusätzlich der schriftlichen Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
- [3] Die Aufnahme der Einzelmitglieder des KB obliegt grundsätzlich der für den Wohnsitz zuständigen Kameradschaft. Sie kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem zuständigen Landesverbandsvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Sonderregelungen kann der Bundesvorstand treffen.
- [4] Alle Mitglieder sind gleichgestellt.

### **§ 9 Korporative Mitgliedschaft**

- [1] Vereinigungen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften), die sich zu den Zwecken und Aufgaben des KB bekennen, können korporative Mitglieder werden. Dabei werden örtliche Vereinigungen den entsprechenden Gliederungen nach § 15 zugeordnet, Vereinigungen auf Bundesebene dem KB unmittelbar.
- [2] Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet, bei örtlichen Vereinigungen auf Vorschlag des Vorstandes der Gliederungen, der Bundesvorstand.
- [3] Die Rechte und Pflichten der korporativ angeschlossenen Vereinigungen richten sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- [4] Der Bundesvorstand beschließt die erforderlichen Regelungen, die die korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen ermöglichen.
- [5] Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **§ 10 Beginn der Mitgliedschaft**

- [1] Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den KB. Ist der Bewerber minderjährig, bedarf es der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

- [2] Das Mitglied erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- [1] Jedes Mitglied besitzt die ihm durch das allgemeine Vereinsrecht und diese Satzung zuerkannten Rechte und Pflichten.
- [2] Die Mitglieder des KB sind verpflichtet;
1. die Interessen und Ziele des KB nach bestem Wissen und Kräften in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern und zu vertreten.
  2. jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des KB schädigende Handlung zu unterlassen. Alle Ordnungen und Richtlinien des KB sind gemäß den Förderpflichten gewissenhaft zu befolgen.
  3. sich jeder parteipolitischen Betätigung innerhalb des KB zu enthalten und das Grundgesetz und den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu achten und
  4. die Beiträge termingerecht zu entrichten.
- [3] Allein die Mitgliedschaft im KB berechtigt
1. zum Führen des Namens „Kyffhäuser“,
  2. zur Ausübung eines Mandates im KB,
  3. zur Anwendung der „Kyffhäuser-Symbole“,
  4. zum Tragen von Kyffhäuser-Abzeichen, -Ehrenzeichen und -Auszeichnungen.
- Ausnahmen gelten für Ehrungen von Nichtmitgliedern nach Abschnitt IX.

## **§ 12**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,  
b) durch das Erlöschen des korporativen Mitglieds,
2. durch die schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende. Gleichzeitig sind mit der Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß der Mitgliedsausweis, sonstige Berechtigungen (z.B. Schießsportleiterausweis) und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen zurück zu geben (zu übergeben).
3. auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gemäß den beschlossenen Fristen und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat,
4. durch Ausschluss.

## **§ 13**

### **Ausschluss**

- [1] 1. Ein Mitglied ist aus dem KB auszuschließen, wenn durch die Mitgliedschaft nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstandes die Belange des KB erheblich beeinträchtigt sind.
2. Wer zum Austritt oder zur Abwerbung von Mitgliedern (Mitgliedergruppen) aufruft, oder eine Vorbereitung hierzu plant oder mitwirkt, bzw. an einer Durchführung beteiligt ist bzw. war, ist aus dem KB auszuschließen. Ebenso, wer dem KB Mitglieder entzieht oder wer dem KB Mitglieder vorenthält, wird ausgeschlossen.
3. Wer gegen geltende Ordnungen und Richtlinien vorsätzlich oder grobfahrlässig verstößt bzw. verstoßen hat, insbesondere gegen Weisungen und die

genehmigte Schießsportordnung, kann aus dem KB ausgeschlossen werden. Derjenige der Zuwiderhandlungen direkt oder indirekt duldet, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

- [2] Wird ein Ausschlussverfahren nach § 14 eingeleitet, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesverband, sofern eine Gefährdung oder Schädigung der Interessen des KB oder seiner Gliederungen droht, anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte und Funktionen ruhen. Gleichzeitig sind dem Mitglied die Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben. Mit Rechtskraft der verbandseigenen Entscheidung endet die Anordnung des Ruhens.

## **§ 14**

### **Ausschlussverfahren**

- [1] Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist und / oder das Gesamtinteresse des KB es erfordert, der Bundesvorstand.
- [2] Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.
- [3] Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
- [4] Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des zuständigen Schiedsausschusses bzw. des Bundesschiedsgerichtes beantragen.
- [5] Legt das betroffene Mitglied kein Rechtsmittel ein, so ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

## **Abschnitt III Gliederungen**

### **§ 15 Gliederungen**

- [1] Die Gliederungen des KB sind
1. die Landesverbände,
  2. die Kyffhäuserjugend (KJ)
- [2] Die Landesverbände KB und KJ gliedern sich, soweit erforderlich, in Bezirksverbände (BV), Kreisverbände (KV) und Kameradschaften (KK). Bei Bedarf können sich Gliederungen auflösen oder zusammenschließen. Es bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes bzw. der nächst höheren Gliederung. Sie unterstützt eine ordentliche Durchführung. Die Einzelheiten sind entsprechend vorher schriftlich abzuklären.
- [3] Die Entscheidung darüber obliegt den Gliederungen nach Abs. [1].
- [4] Die Gliederungen des KB, seiner Landesverbände sind nicht selbst Mitglieder der übergeordneten Gliederung oder des KB.
- [5] Alle Mitglieder in den Gliederungen sind Einzelmitglieder des Kyffhäuserbundes e.V., KB genannt. Die Einzelmitglieder sind jeweils ordentlich an-, ab- und umzumelden.

## **§ 16 Jugend im Kyffhäuserbund**

- [1] Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisationen sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger jugendpflegerischer Verband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
- [2] Die Kyffhäuserjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KB eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der Bundesversammlung. Die KJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des KB selbstständig. Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel.
- [3] Die Kyffhäuserjugend wählt ihre Vertreter selbstständig. Die Führungsgremien der KJ sind:
- der Bundesjugendversammlung
  - der Bundesjugendvorstand
- [4] Der Bundesjugendausschuss KJ besteht aus den Delegierten der jugendlichen Mitglieder der Landesverbände (für je angefangene 100 Mitglieder ein Vertreter) den Vorsitzenden der KJ-Landesverbände und aus den Mitgliedern des JHA.
- [5] Der Bundesjugendausschuss besteht aus:
- a) dem Bundesjugendvorsitzenden
  - b) + c) zwei stellv. Bundesjugendvorsitzenden
  - d) dem Bundesjugendschatzmeister
  - e) dem Bundesjugendschriftführer
  - f) + g) zwei weiteren Bundesjugendbeisitzern, von diesen Mitgliedern sollte zum Zeitpunkt der Wahl mindestens eines unter 23 Jahre sein.

Die Mitglieder a) – d) des Bundesjugendvorstandes werden von der Bundesjugendversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder e) – g) werden von der Bundesjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl. Jedes Mitglied des Kyffhäuserbundes bzw. der Kyffhäuserjugend ist in den Bundesjugendvorstand ohne Einschränkung wählbar. Der Bundesjugendvorstand verwaltet die Kyffhäuserjugend im Auftrag der Bundesjugendversammlung im Rahmen der Jugendordnung und im Rahmen der Satzung des Kyffhäuserbundes.

- [6] Wirtschaftsplan und Jahresrechnung der KJ sind nach ihrer Annahme durch den Bundesjugendversammlung KJ (bzw. Bundesjugendvorstand in den Jahren zwischen der Bundesjugendversammlung) in den Vorschlägen und Jahresrechnungen des KB in dessen Bundesversammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17 Aufgaben der Gliederungen**

- [1] Die in § 15 Abs. [1] genannten Gliederungen arbeiten in Erfüllung dieser Satzung mit dem Bundesvorstand und untereinander vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen.
- [2] Den in § 15 Abs. [1] genannten Gliederungen obliegt, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des KB, insbesondere

1. den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten,
  2. die Mitglieder in ihren Bereichen zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
  3. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und den beschlossenen Anteil pflichtgemäß weiterzuleiten und Spenden entgegenzunehmen.
- [3] Die in § 15 Abs. [1] genannten Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung bzw. ergänzend der Jugendordnung der Kyffhäuserjugend. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Wer gegen die Bundessatzung verstößt bzw. diese nicht beachtet oder nicht einhält, verwirkt und verliert den Namen Kyffhäuser (Kyffhäuserbund) und das Recht zum Führen der Verbandswahrzeichen und Symbole.
- [4] Die Absätze [1] - [3] finden entsprechend Anwendung bei den Gliederungen nach § 15 Abs. [2] und [3].
- [5] Die Gliederungen nach § 15 geben sich eigene Satzungen bzw. Jugendordnungen. Diese müssen sich im Einklang mit dieser Satzung befinden.
- [6] Die Gliederungen haben das Recht, eigene Rechtsfähigkeit zu erlangen im Rahmen des Kyffhäuserbundes e.V. Die gültige Bundessatzung ist bei der Anmeldung beim Amtsgericht mit vorzulegen bzw. dort zu hinterlegen.

## **Abschnitt IV Organe**

### **§ 18 Allgemeines**

- [1] Organe des KB sind
1. die Bundesversammlung
  2. der Bundesvorstand
- [2] Die Mitglieder des KB sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten die sie persönlich betreffen.
- [3] Hauptamtliche, bezahlte Mitarbeiter des KB dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Abs. [1] sein.

## **Abschnitt V Bundesversammlung**

### **§ 19 Zusammensetzung der Bundesversammlung**

- [1] Die Bundesversammlung besteht aus
1. den Vertretern eines jeden Landesverbandes, bestehend aus
    - a) dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung und
    - b) einem weiteren Vertreter für je 500 angefangene Mitglieder und
  2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- [2] Die Vertreter im Abs. [1] zu Nr.1 b) genannter Verbände werden von deren Landeshauptversammlung gewählt. Hierbei ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.
- [3] Eine Stimmübertragung ist nur im eigenen Landesverband zulässig. Ein gewählter Vertreter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmübertragung wahrnehmen. Stimmübertragung innerhalb des Bundesvorstandes ist zulässig. Ein Bundesvorstandsmitglied kann neben

seiner eigenen nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmübertragung wahrnehme

## **§ 20**

### **Aufgaben der Bundesversammlung**

- [1] Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit das oberste Organ des KB. Sie ist eine Vertreterversammlung.
- [2] Ihr obliegt insbesondere
1. a) die Leitung der Bundesversammlung,  
b) die Mitglieder des Bundesvorstandes,  
c) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,  
d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,  
e) die Mitglieder der Fachausschüsse  
zu wählen oder abzuwählen
  2. Mitglieder des Bundesvorstandes, um die sich dieser selbst ergänzt hat, zu bestätigen;
  3. Ehrenpräsidenten zu ernennen;
  4. a) die Tagesordnung der Bundesversammlung,  
b) Richtlinien und Weisungen zur Arbeit des KB,  
c) über Anträge,  
d) über die Auflösung des KB und die Verwendung seines Vermögens  
nach § 4 Abs. [4]  
zu beschließen;
  5. Ordnungen zu erlassen;
  6. den Bundesbeitrag festzusetzen;
  7. a) die Wirtschaftspläne KB und KJ,  
b) die Jahresrechnungen KB und KJ  
zu genehmigen;  
c) den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes;  
d) den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses,  
e) die Berichte der Ausschüsse  
entgegenzunehmen und zur Aussprache zu stellen.
  8. den Bundesvorstand zu entlasten;
  9. die Satzung zu ändern
  10. die Bestätigung der Jugendordnung KJ
- [3] Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 21**

### **Einberufung**

- [1] Die Bundesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist auf Beschluss des Bundesvorstandes durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens drei Monaten nach Datum des Poststempels der Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- [2] Darüber hinaus muss eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden, wenn
1. das Interesse des KB es erfordert,
  2. mindestens ein Drittel der in § 19 Abs. [1] zu 1 genannten Mitglieder es beantragen,
  3. die vorangegangene Bundesversammlung beschlussunfähig war.

In diesem Fall genügt für die schriftliche Einladung und Übersendung der Tagesordnung eine Frist von mindestens einem Monat.

## **§ 22 Leitung**

- [1] Der Präsident oder dessen Vertreter leitet die Bundesversammlung bis zur Wahl der Versammlungsleitung. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- [2] Die Versammlungsleitung, die von der Bundesversammlung zu wählen ist, besteht aus dem Leiter der Versammlung, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer.  
Die Mitglieder der Versammlungsleitung müssen Mitglieder im KB und der Bundesversammlung sein.
- [3] Nach der Wahl der Versammlungsleitung leitet der Leiter der Versammlung oder dessen Stellvertreter die Bundesversammlung.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit**

- [1] Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung anwesend oder vertreten sind.  
Wurde lediglich deshalb eine außerordentliche Bundesversammlung satzungsgemäß einberufen, weil die vorangegangene Bundesversammlung beschlussunfähig war, dann ist die außerordentliche Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung alle Mitglieder der Bundesversammlung auf diese Folgen ihres Fernbleibens hingewiesen worden sind.
- [2] Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Bundesversammlung durch eine schriftliche Vollmacht statthaft.
- [3] Wer mehrere Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.

## **§ 24 Beschlussfassung**

- [1] Anträge an die Bundesversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Durchführung beim Präsidenten eingegangen sein.  
Diese Frist ist in der Einladung zur Bundesversammlung aufzunehmen.
- [2] Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Bundesversammlung ihrer Zulassung bei Eintritt in die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit zustimmt.
- [3] Die Bundesversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [4] Zur Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundesschiedsgerichtes sowie für Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszweckes) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, für die Beschlussfassung über die Auflösung des KB und der Verwendung seines Vermögens einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmen. Beschlüsse über Vertagungsanträge in beiden letztgenannten Fällen bedürfen jeweils der gleichen Mehrheit.
- [5] In der Regel wird offen, auf Verlangen schriftlich abgestimmt.

## **§ 25 Protokollführung**

- [1] Um eine sichere Protokollführung zu gewährleisten, ist der Mitschnitt durch einen Tonträger erlaubt. Zu Beginn der Bundesversammlung holt der Leiter der Versammlung dazu deren Zustimmung ein.
- [2] Über die Verhandlung der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die zu ihrer Gültigkeit vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
In der Niederschrift ist eine Frist für Einsprüche innerhalb von zwei Monaten aufzunehmen; diese Frist gilt ab Versand der Niederschrift.
- [3] Wird nach Erstellung und Abgang der Niederschrift kein Einspruch durch die Mitglieder der Bundesversammlung nach § 19 Abs. [1] erhoben, so wird die Niederschrift damit als gültig anerkannt.
- [4] Erfolgen Einsprüche, so sind diese binnen einer Frist von zwei Monaten begründet bei der Bundesgeschäftsstelle einzulegen. Die Einsprüche sind der nächsten Bundesversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung zu bringen. Dies obliegt dem Bundesvorstand.

## **Abschnitt VI Bundesvorstand**

### **§ 26 Zusammensetzung des Bundesvorstandes**

- [1] Der Bundesvorstand besteht aus
1. dem Präsidenten,
  2. den drei Vizepräsidenten,
  3. dem Bundesschatzmeister,
  4. a) der Bundesfrauenreferentin,  
b) dem Bundesjugendwart,  
c) dem Bundessozialreferenten,  
d) dem Bundesschießwart,
- Der Bundespressereferent, und der Referent für die Reservistenarbeit wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Bundesvorstand berufen.
- [2] Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.
- [3] Zur Vertretung des KB nach außen sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

### **§ 27 Wahl des Bundesvorstandes**

- [1] Die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 a) und c) + d) werden durch die Bundesversammlung gewählt. Der Bundesjugendvorsitzende gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 b) wird auf der Bundesjugendversammlung der Kyffhäuserjugend gewählt und auf der Bundesversammlung des Kyffhäu-

serbundes bestätigt. Die Gewählten sind durch den Leiter der Versammlung mit den Worten:

„Ich verpflichte Sie, sich für unseren Kyffhäuserbund einzusetzen, Schaden von ihm abzuwenden, seinen Nutzen zu mehren, seine Satzung zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen“

auf deren Amt zu verpflichten. Diese bekräftigen die Verpflichtung mit Handschlag.

- [2] Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt vier Jahre, unbeschadet des der Bundesversammlung in § 20 Abs. [2] Ziff. 1 b) zuerkannten Rechtes der Abberufung. Auch nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Bundesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur erfolgten Neuwahl weiter.
- [3] Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Bundesvorstand aus, so ergänzt sich der Bundesvorstand für die Zeit selbst. Das neue Mitglied des Bundesvorstandes bedarf der Wahl in seinem Amt durch die nächste Bundesversammlung.
- [4] Beim Ausscheiden des Präsidenten ist eine Neuwahl durch die Bundesversammlung erforderlich.

## **§ 28**

### **Aufgaben des Bundesvorstandes**

- [1] Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des KB. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der vom Bundesvorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- [2] Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere
  1. Richtlinien für die Arbeit des KB, insbesondere aufgrund der Beschlüsse der Bundesversammlung, aufzustellen;
  2. Beschlüsse der Bundesversammlung auszuführen;
  3. den Tätigkeitsbericht zu erstellen;
  4. den Wirtschaftsplan aufzustellen;
  5. die Jahresrechnung zu legen;
  6. über Mittel innerhalb des Wirtschaftsplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen;
  7. über die Einberufung der Bundesversammlung zu beschließen und diese vorzubereiten;
  8. für zusätzliche Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- [3] Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle. Er kann in allen Angelegenheiten allein entscheiden. Ist aber der Aufgabenbereich eines Referenten betroffen, muss dieser mit hinzugezogen werden.
- [4] Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zugleich die Aufgaben und die Vertretung des KB nach § 26 Abs. [3] im Einzelnen festzulegen sind.

## **§ 29**

### **Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der einzelnen Bundesvorstandsmitglieder ergeben sich aus deren Bezeichnung und Festlegung nach der Geschäftsordnung gemäß § 28 Abs. [4].

## **§ 30**

### **Einberufung**

- [1] Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit vier- mindestens aber mit einwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.  
Der Bundesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- [2] Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, der den Präsidenten nach der Geschäftsordnung vertritt, geleitet.

### **§ 31 Beschlussfassung**

- [1] Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- [2] Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Der Bundesvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
- [3] Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung.
- [4] Über die Sitzung ist von dem Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die zu ihrer Gültigkeit vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vom Sitzungsleiter gesetzten Frist kein Einspruch erfolgt.
- [5] Abs. [1] bis [4] gilt entsprechend für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 28 Abs. [3].

### **§ 32 Rechte des Bundesvorstandes in den Gliederungen**

- [1] Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen der Organe der in § 15 dieser Satzung genannten Gliederungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
- [1a] Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Mitgliederverwaltung (Listen, Nachweise), sowie in alle Unterlagen der Rechnungslegung zu nehmen bzw. anzufordern. Insbesondere bei eventuellen Mitgliederdifferenzen bzw. eventuellen Unregelmäßigkeiten etc., um die Gemeinnützigkeit und den Versicherungsschutz der Mitglieder jederzeit zu gewährleisten bzw. sicher zu stellen.
- [2] Die in Abs. 1 genannten Gliederungen sind auf Ersuchen des Bundesvorstandes verpflichtet, innerhalb von einem Monat aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bzw. binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Ort und Zeit sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen.

### **Abschnitt VII Ausschüsse**

#### **§ 33 Bundesschiedsgericht**

- [1] Über Streitfälle von Mitgliedern untereinander sowie von Gliederungen nach § 15 Abs. 1 untereinander und/oder mit dem Kyffhäuserbund, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet das Bundesschiedsgericht nach dessen Anrufung endgültig.

- [2] Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Vertretern. Der Vorsitzende muss, die übrigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes sowie die Vertreter sollen, die Befähigung zum Richteramt haben.
- [3] Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes müssen Mitglieder des KB sein. Sie dürfen weder den Organen des KB, noch dem Rechnungsprüfungsausschuss oder Fachausschüssen des KB angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des KB sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- [4] Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie die Vertreter werden durch die Bundesversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.
- [5] Das Nähere regelt eine von der Bundesversammlung zu erlassende Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 34**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- [1] Der Rechnungsprüfungsausschuss, nachgenannt RPA, prüft und überwacht das Finanzwesen und die Rechnungslegung des KB.
- [2] Der RPA besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern. Die Angehörigen des RPA müssen Mitglieder des KB sein. Sie dürfen weder dem Bundesvorstand oder den Fachausschüssen des KB angehören, noch hauptamtlich bezahlte Mitarbeiter des KB sein; sie sind ehrenamtlich tätig.
- [3] Die Mitglieder des RPA und deren Vertreter werden durch die Bundesversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- [4] Der RPA wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ergänzt sich selbst.
- [5] Das Nähere regelt eine von der Bundesversammlung zu erlassende Rechnungsprüfungsordnung.

### **§ 35**

#### **Fachausschüsse**

- [1] Jedes Organ des KB kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen oder sonstige Vorhaben ständige oder einmalige Fachausschüsse bilden.
- [2] Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs sowie sonstige Sachkundige sein. Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- [3] Der Präsident oder ein von ihm benanntes Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführer können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- [4] Das Nähere regelt eine von der Bundesversammlung zu erlassende Geschäftsordnung nach § 20 Abs. [5].

### **§ 35 a**

#### **Bundessportausschuss**

- [1] Der Bundessportausschuss entscheidet in allen schießsportlichen Angelegenheiten. Er tritt auf Weisung des Bundesvorstandes oder auf Antrag zusammen. Der Bundessportausschuss besteht aus dem Bundesschießwart als Vorsitzenden, sowie einem weiteren Bundesvorstandsmitglied, dem stellv. Bundesschießwart und zwei beigeordneten Landesschießwarten oder stellv. Landesschießwarten sowie dem Schießsportbeauftragten des Bundesvorstandes.

Die Wahl der zwei beigeordneten Landesschießwarte oder stellv. Landes-schießwarte erfolgt auf der Landesschießwartetagung des KB.  
Die Amtsdauer ist der des Bundesvorstandes anzupassen.

- [2] Aufgaben:
- Gestellung eines Beauftragten gem. § 15 b WaffG im Fachbeirat Schießsport BMI/BVA
  - Außendarstellung des KB in schießsportlichen Angelegenheiten gegenüber den Medien
  - Bearbeitung und Anpassung der Schießsportordnung gemäß den Bestimmungen des WaffG und den Vorschlägen aus den Bundes- und Ländergre-mien des KB
  - Schlichtung von Unstimmigkeiten bzgl. der Handhabung der Schießsport-ordnung und den Vorgaben des WaffG und der WaffVwV
  - Informationspflicht gegenüber dem Bundesvorstand, den Delegierten der Bundesversammlung, den Landesschießwarten.

## **Abschnitt VIII Bundesgeschäftsstelle**

### **§ 36 Bundesgeschäftsstelle**

- [1] Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des KB
- [2] Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Bedarf und / oder zur Unterstützung der Arbeit des KB
1. einen Bundesgeschäftsführer,
  2. weiteres Personal
- einzustellen und zu entlassen.
- [3] Ist ein Bundesgeschäftsführer bestellt, so leitet dieser die Bundesgeschäfts-  
stelle verantwortlich und vertritt sie im Rahmen dieser Satzung nach innen und  
außen. Er ist das Bindeglied zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäfts-  
stelle.  
Er sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb des KB sowie mit den in § 15 Abs.  
[1] genannten Gliederungen nach den von den Organen des KB aufgestellten  
Grundsätzen und den Weisungen des Bundesvorstandes.  
Er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
- [4] Näheres für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle regelt eine vom Bundesvor-  
stand zu erlassende Geschäftsordnung

## **Abschnitt IX Ehrungen**

### **§ 37 Ehrenpräsident**

- [1] Die besonderen Verdienste, die sich ein aus seinem Amt scheidender Präsi-  
dent um den KB erworben hat, können durch dessen Ernennung zum Ehren-  
präsidenten gewürdigt werden.
- [2] Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag durch die Bundesversammlung er-  
nannt.
- [3] Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen oder Versammlungen  
der Organe des KB mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 38 Ehrenmitgliedschaft**

- [1] Einzelmitglieder, die sich um den KB besonders verdient gemacht haben, können von den zuständigen Vorständen der Gliederungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- [2] Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach § 11 nicht berührt.
- [3] Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des KB sind, sich aber um den KB besonders verdient gemacht haben, können durch den Bundesvorstand zu Ehrenmitgliedern des KB ernannt werden.

## **§ 39 Ehrungen**

- [1] Mitgliedern können für langjährige Mitgliedschaft Treuenadeln verliehen werden.
- [2] Für herausragende Verdienste können Auszeichnungen gestiftet und verliehen werden.
- [3] Einzelheiten sind in Ordensstatuten und Verleihungsbestimmungen festzulegen, die durch den Präsidenten als Stifter oder durch den Bundesvorstand zu erlassen sind. Dies gilt auch für Ehrungen von Nichtmitgliedern.

## **Abschnitt X Beendigung des Vereinsverhältnisses**

### **§ 40 Auflösung und Wegfall des Zweckes**

- [1] Über die Auflösung des KB kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden.
- [2] Die Auflösung hat nach den Bestimmungen der § 4 Abs. [4], § 20 Abs. [2] Ziffer 4 Buchstabe d, § 24 Abs. [4] dieser Satzung zu erfolgen. Die Auflösung kann nicht Dritten überlassen werden.  
Die Vorschriften über Liquidation eines Vereines nach §§ 47 - 53 BGB sind zu beachten.
- [3] Die Bestimmungen nach Abs. [1] und [2] finden auch Anwendung, wenn der Zweck und die Aufgaben des KB wegfallen

## **Abschnitt XI Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Fürwort**

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort das weibliche ein.

### **§ 42 Inkrafttreten**

- [1] Diese Satzung wurde durch die Bundesversammlung am 18./19. Oktober 2003 in Bremen-Vegesack beschlossen und durch die Bundesversammlungen

am 24./25. Oktober 2009 in Wiesbaden, am 22./23. Oktober 2011 in Walsrode, am 26./27. Oktober 2013 in Porta Westfalica und am 24./25. Oktober 2015 in Hann. Münden geändert.

- [2] Sie tritt mit der am 29. Juli 2016 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 22 VR 1345 in Kraft.
- [3] Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21. Oktober 2001 außer Kraft.